

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N^o 6.

(Ausgegeben den 13. Februar 1868.)

14. Nachtrag

zu dem Gesetze vom 7. Mai 1862, die Verbesserung des Dienst Einkommens der Volksschullehrer

betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c.

finden Uns bewogen, mit Zustimmung des Landtags folgendes zu verordnen:

§. 1.

Das zu Geldwerth angeschlagene jährliche Dienst Einkommen eines ständigen Volksschullehrers soll mindestens betragen

- 1) in der Stadt Greiz 225 Thaler oder neben angemessener freier Wohnung 200 Thaler,
- 2) in der Stadt Reuleuroda 200 Thlr. oder neben angemessener freier Wohnung 180 Thaler,
- 3) auf dem flachen Lande, neben der stets zu gewährenden freien Wohnung. 170 Thaler.

Die Bezüge von dem mit einer Schullehre verbundenen Kirchendienste dürfen nur soweit, als sie die Summe von 20 Thaler übersteigen, die Holzdeputate nur soweit, als sie den Bedarf für die stets den Gemeinden obliegende Schulzimmer-Beheizung übersteigen, in das Einkommen des Lehrers eingerechnet werden.